

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

Gemeinde Barkenholm, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Bergewörden, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Delve, vertreten durch die Bürgermeisterin
Gemeinde Fedderingen, vertreten durch die Bürgermeisterin
Gemeinde Glüsing, vertreten durch die Bürgermeisterin
Gemeinde Hollingstedt, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Kleve, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Linden, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Norderheistedt, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Schlichting, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Süderheistedt, vertreten durch die Bürgermeisterin
Gemeinde Wiemerstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin

- Im Folgenden Umlandgemeinde mit Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft
genannt –

sowie

Gemeinde Delve, vertreten durch die Bürgermeisterin
Gemeinde Linden, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Süderheistedt, vertreten durch den Bürgermeister

- Im Folgenden Umlandgemeinden mit Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft
genannt –

sowie

Gemeinde Barkenholm, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Bergewörden, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Fedderingen, vertreten durch die Bürgermeisterin
Gemeinde Glüsing, vertreten durch die Bürgermeisterin
Gemeinde Hollingstedt, vertreten durch den Bürgermeister

Gemeinde Kleve, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Norderheistedt, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Schlichting, vertreten durch den Bürgermeister
Gemeinde Wiemerstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin

- Im Folgenden Umlandgemeinden ohne eigene Kita genannt -

und

Gemeinde Hennstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin

- Im Folgenden Standortgemeinde genannt -

wird auf der Grundlage des § 19a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S.122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.06.2016 (GVOBl. Schl.H. 2016, S. 528) (GkZ) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Mitbenutzung der Abs. 4 in der Präambel genannten Kindertageseinrichtungen geschlossen:

Präambel

- (1) Die Gemeinden tragen gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S.651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 512) (KiTaG) in eigener Verantwortung Sorge dafür, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen geschaffen und betrieben werden.
- (2) Nach § 8 Abs. 2 (KiTaG) sollen benachbarte Gemeinden in Nahbereichen nach der Verordnung zum zentralörtlichen System vom 8. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 604) geändert durch Verordnung vom 29. August 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 226) (ZÖSysV SH) Vereinbarungen zur gemeinsamen Planung und Betriebskostenfinanzierung anstreben. In diesem Sinne handelt es sich bei den Vertragsparteien um Gemeinden, die in einem gemeinsamen Nahbereich i.S.d. § 7 S. 1 i.V.m. der Anlage 1 ZÖSysV SH liegen.

- (3) Gemäß § 19a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GkZ können Gemeinden untereinander durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihm betriebenen Einrichtung gestattet.
- (4) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Gestattung der Mitbenutzung der Kinderspielgruppe Kleve, Hauptstraße 32, 25779 Kleve in der Gemeinde Kleve und der Kindertagesstätte „Sonnenstern“ Delve, Zum Sportplatz 2, 25788 Delve in der Gemeinde Delve, der Kindertagesstätte „Küselwind“ Linden, An der Schule 2, 25791 Linden in der Gemeinde Linden, der Kindertagesstätte „Villa Winzig“ Süderheistedt, Mühlenstraße 6 25779 Süderheistedt in der Gemeinde Süderheistedt und der Ev.-Luth. Kita „Lummerland“ Hennstedt, Mühlenberg 2, 25779 Hennstedt in der Gemeinde Hennstedt durch die Vertragsparteien, sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Zudem regelt der Vertrag, dass sich die Vertragsparteien mit Fortgeltung der bestehenden Betriebsträgerverträge mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt vom 21.12.2011 bezüglich der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Lummerland“ Hennstedt und mit dem Förderverein Kinderspielgruppe Kleve e.V. vom 01.10.2003 bezüglich der Kinderspielgruppe Kleve einverstanden erklären.

§ 1 Gestattung der Mitbenutzung

- (1) Allen Vertragsparteien wird die Mitbenutzung der in der Präambel bezeichneten Kindertageseinrichtungen gestattet, auch wenn es sich nicht um eine von ihnen geschaffene und/oder betriebene Einrichtungen handelt; d.h. die in den Einrichtungen vorhandenen Plätze können mit Kindern aus allen Gemeinden besetzt werden. Durch diese Regelung gelten die in der Präambel bezeichneten Kindertageseinrichtungen als sicherstellendes Angebot der jeweiligen Gemeinde i.S.d. § 8 KiTaG.
- (2) Dieser Vertrag umfasst den gesamten Bedarf und das bedarfsgerechte Angebot in den Vertragsgemeinden.
- (3) Die Sicherstellungsverantwortung der Gemeinden (§8 KiTaG) wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2 Betriebsträgervertrag mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt und dem Förderverein Kinderspielgruppe Kleve e.V.; Erklärung über die Fortgeltung der Benutzungs – und Gebührensatzungen für die Kindertagesstätte „Sonnenstern“ Delve ,die Kindertagesstätte „Küselwind“ Linden und die Kindertagesstätte „Villa Winzig“ Süderheistedt

- (1) Die Vertragsparteien erklären sich mit der Fortgeltung des am 01.10.2003 mit dem Förderverein Kinderspielgruppe Kleve e.V. geschlossenen Betriebsträgervertrags (§ 25 Abs. 4 S. 2 KiTaG) und des am 21.12.2011 mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt geschlossenen Betriebsträgervertrags (§ 25 Abs. 4 S. 2 KiTaG) bezüglich der in der Präambel genannten Kindertageseinrichtungen einverstanden.
- (2) Die Vertragsparteien erklären sich zudem bezüglich der Kindertagesstätte „Sonnenstern“ Delve in der Umlandgemeinde Delve mit der Fortgeltung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Delve für die Kindertagesstätte Delve einverstanden.
- (3) Die Vertragsparteien erklären sich zudem bezüglich der Kindertagesstätte „Küselwind“ Linden in der Umlandgemeinde Linden mit der Fortgeltung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Linden für die Kindertagesstätte Linden einverstanden.
- (4) Die Vertragsparteien erklären sich zudem bezüglich der Kindertagesstätte „Villa Winzig“ Süderheistedt in der Umlandgemeinde Süderheistedt mit der Fortgeltung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Süderheistedt für die Kindertagesstätte Süderheistedt einverstanden.

§ 3 Gemeinsame Bedarfsplanung

- (1) Soweit § 7 KiTaG vorsieht, dass Gemeinden bei der Bedarfsplanung bezüglich Kindertageseinrichtungen zu beteiligen sind, nehmen die Vertragsparteien diese Beteiligung in Bezug auf die in der Präambel genannten Kindertageseinrichtungen gemeinsam in Abstimmung mit dem Kreis Dithmarschen wahr.
- (2) Soweit die Bedarfsplanung die Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Lummerland“ Hennstedt betrifft beteiligen die Vertragsparteien bei der Abstimmung zudem die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt. Soweit die Bedarfsplanung die Kinderspielgruppe Kleve betrifft, beteiligen die Vertragsparteien bei der Abstimmung zudem den Förderverein Kinderspielgruppe Kleve e.V.

§ 4 Betriebskostenausgleich, Abschlagszahlung, Abrechnung

- (1) Für die Mitbenutzung der in der Präambel genannten Kindertageseinrichtungen zahlen die Vertragsparteien einen Betriebskostenausgleich.
- (2) Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen (§ 24 KiTaG) und darüberhinausgehende Betriebskosten, die in den Betriebsträgerverträgen i.S.d. § 2 dieses Vertrages bezeichnet sind.
- (3) Die Betriebskosten werden durch Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden und Eigenleistungen des Träger aufgebracht (§ 25 Abs.1 KiTaG).
- (4) Die nach Abzug der Zuschüsse des Landes, der Teilnahmebeiträge oder Gebühren und der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verbleibenden Betriebskosten tragen die Vertragsparteien und die in der Präambel bezeichneten Träger der Jugendhilfe. Dabei sind in Bezug auf die Kinderspielgruppe Kleve und die Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Lummerland“ Hennstedt die in den Betriebsverträgen i.S.d. § 2 dieses Vertrages niedergelegten Grundsätze zu beachten.
- (5) Der nach Abs. 4 auf die Parteien dieses Vertrages entfallende Betrag wird zwischen den Parteien dieses Vertrages wie folgt aufgeteilt und abgerechnet:
 - Bezüglich der Kinderspielgruppe Kleve verauslagt die Gemeinde Kleve auf Basis des Haushaltsplans den kommunalen Anteil an den Betriebskosten. Für diese Kinderspielgruppe wird entsprechend der zum 01.01. eines Jahres vorliegenden Belegungszahlen die zu leistende Abschlagszahlung für das Haushaltsjahr ermittelt. Die Umlandgemeinde mit Kinderspielgruppe in freier Trägerschaft rechnet den auf diese Weise festgelegten kommunalen Anteil jährlich gegenüber den Vertragsparteien im Verhältnis der tatsächlichen Belegungszahlen ab.
 - Bezüglich der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Lummerland“ Hennstedt verauslagt die Gemeinde Hennstedt auf Basis des Haushaltsplans den kommunalen Anteil an den Betriebskosten. Für diese Kindertageseinrichtung wird entsprechend der zum

01.01. eines Jahres vorliegenden Belegungszahlen die zu leistende Abschlagszahlung für das Haushaltsjahr ermittelt. Die Standortgemeinde rechnet den auf diese Weise festgelegten kommunalen Anteil jährlich gegenüber den Vertragsparteien im Verhältnis der tatsächlichen Belegungszahlen ab.

- Bezüglich der Kindertagesstätte „Sonnenstern“ Delve verauslagt die Gemeinde Delve auf Basis des Haushaltsplans den kommunalen Anteil an den Betriebskosten. Für diese Kindertageseinrichtung wird entsprechend der zum 01.01. eines Jahres vorliegenden Belegungszahlen die zu leistende Abschlagszahlung für das Haushaltsjahr ermittelt. Die Umlandgemeinde mit einer Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft rechnet den auf diese Weise festgelegten kommunalen Anteil jährlich gegenüber den Vertragsparteien im Verhältnis der tatsächlichen Belegungszahlen ab.

- Bezüglich der Kinderstagesstätte „Küselwind“ Linden verauslagt die Gemeinde Linden auf Basis des Haushaltsplans den kommunalen Anteil an den Betriebskosten. Für diese Kindertageseinrichtung wird entsprechend der zum 01.01. eines Jahres vorliegenden Belegungszahlen die zu leistende Abschlagszahlung für das Haushaltsjahr ermittelt. Die Umlandgemeinde mit einer Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft rechnet den auf diese Weise festgelegten kommunalen Anteil jährlich gegenüber den Vertragsparteien im Verhältnis der tatsächlichen Belegungszahlen ab.

- Bezüglich der Kindertagesstätte „Villa Winzig“ Süderheistedt verauslagt die Gemeinde Süderheistedt auf Basis des Haushaltsplans den kommunalen Anteil an den Betriebskosten. Für diese Kindertageseinrichtung wird entsprechend der zum 01.01. eines Jahres vorliegenden Belegungszahlen die zu leistende Abschlagszahlung für das Haushaltsjahr ermittelt. Die Umlandgemeinde mit einer Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft rechnet den auf diese Weise festgelegten kommunalen Anteil jährlich gegenüber den Vertragsparteien im Verhältnis der tatsächlichen Belegungszahlen ab.

§ 5 Finanzierung Baukosten, Abschlagzahlungen, Abrechnung

- (1) Die Vertragsparteien beteiligen sich an den zu Vertragsbeginn bereits laufenden und zukünftigen Baukosten der Standortgemeinde, der Umlandgemeinde mit Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft und der Umlandgemeinden mit Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft für die in der Präambel genannten Kindertageseinrichtungen.
- (2) Baukosten für die jeweilige Kindertageseinrichtung sind die angemessenen Aufwendungen für den Grunderwerb und die Planung, den Neubau einschließlich der Außenanlagen, den Aus- und Umbau, den Erweiterungsbau und die Ersteinrichtung i.S.d. § 22 KiTaG. Zu den förderungsfähigen Baukosten zählen auch Aufwendungen für notwendige Sanierungen aufgrund von Schadstoffbelastungen und für Baumaßnahmen, die zur Anpassung räumlicher Mindestvoraussetzungen erforderlich sind (§ 22 KiTaG).
- (3) Die Baukosten werden durch Zuschüsse des Landes, Zuschüsse des Kreises, Zuschüsse der Gemeinde und Zuschüsse des Trägers der Baumaßnahme aufgebracht (§ 23 KiTaG).
- (4) Die nach Abzug der Zuschüsse des Landes und Zuschüsse des Kreises verbleibenden Baukosten tragen die Vertragsparteien gemeinsam.
- (5) Der nach Abs. 4 auf die Vertragsparteien entfallende Betrag wird zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Anfallens der Kosten bestehenden Finanzkraft und der durchschnittlichen Belegungszahl der letzten vier Jahre in der Kindertageseinrichtung für die die Baukosten anfallen wie folgt aufgeteilt:
 - Schritt 1: Zunächst wird der Anteil an den Baukosten nach der Finanzkraft ermittelt.
 - Schritt 2: Dann wird der Anteil an den Baukosten nach der durchschnittlichen Belegungszahl der letzten vier Jahre in der Kindertageseinrichtung für die die Baukosten anfallen ermittelt. Steht nur ein kürzerer Zeitraum zur Bestimmung einer durchschnittlichen Belegungszahl zur Verfügung, so ist dieser zu Grunde zu legen.
 - Schritt 3: Die Anteile aus Schritt 1 und Schritt 2 werden addiert.
 - Schritt 4: Der sich aus Schritt 3 ergebende Betrag wird durch 2 dividiert.
 - Schritt 5: Der in den Schritten 1-4 ermittelte Bruchteil wird mit den Baukosten multipliziert.

- (6) Die Standortgemeinde rechnet gegenüber den Vertragsparteien den sich aus Abs. 5 für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Lummerland“ Hennstedt ergebenden Betrag innerhalb des Jahres, in dem die Baukosten angefallen sind in vollem Umfang ab. Die Umlandgemeinde mit Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft rechnet gegenüber den Vertragsparteien den sich aus Abs. 5 für die Kinderspielgruppe Kleve ergebenden Betrag innerhalb des Jahres, in dem die Baukosten angefallen sind in vollem Umfang ab. Die Umlandgemeinden mit Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft rechnen gegenüber den Vertragsparteien den sich aus Abs. 5 für die Kindertagesstätte „Sonnenstern“ Delve, die Kindertagesstätte „Küselwind“ Linden und die Kindertagesstätte „Villa Winzig“ Süderheistedt ergebenden Betrag innerhalb des Jahres, in dem die Baukosten angefallen sind in vollem Umfang ab.
- (7) Die Standortgemeinde, die Umlandgemeinde mit Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft und die Umlandgemeinden mit Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft können die sich aus Abs. 6 ergebenden Ansprüche untereinander entsprechend den Vorschriften der §§ 387 ff. BGB aufrechnen.

§ 6 Einbindung der Umlandgemeinden in Baumaßnahmen

- (1) Sämtliche Vertragsparteien sind in die Planung von Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages, die zu einer gemeinsamen Kostentragungspflicht i.S.d. § 5 Abs. 4 dieses Vertrages führen können, frühestmöglich einzubinden.
- (2) Der Beschluss zukünftiger Maßnahmen i.S.d. Abs. 1 erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit der Vertragsparteien.

§ 7 Aufnahme von Kindern

- (1) Die in der Präambel bezeichneten Kindertageseinrichtungen haben vorrangig die Kinder der Vertragsparteien aufzunehmen. Danach sollen vorrangig Kinder aus den anderen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes KLG Eider aufgenommen werden.
- (2) Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der amtsangehörigen Gemeinden wird ausnahmsweise gefördert, wenn
- Der Platz nicht mit Kindern aus den amtsangehörigen Gemeinden belegt werden konnte und
 - Dem Amt vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszahlungszusage der Wohngemeinde vorliegt.

§ 8 Besuch von Kindern in auswärtigen Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Rechte und Pflichten nach § 25 a KiTaG für Kinder, die nicht die in der Präambel genannten Kindertageseinrichtungen besuchen, nimmt jede Vertragspartei für sich wahr.
- (2) Soweit es nach § 25a Abs. 1 S. 1 KiTaG für die Bereithaltung eines „bedarfsgerechten Platzes“ auf die Belegenheit der Kindertageseinrichtung in der Wohngemeinde des Berechtigten ankommt, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass es zu Erfüllung dieses Kriteriums ausreichend ist, dass die Vertragsparteien einem Nahbereich i.S.d. § 7 S. 1 i.V.m. der Anlage 1 ZÖSysV SH zuzuordnen sind.

§ 9 Vertretung

- (1) Die Beteiligung der Vertragsparteien nach den Regelungen dieses Vertrages erfolgt über den zu diesem Zweck zu gründenden „KiTa-Beirat Hennstedt“. Die Vertragsparteien können im Einvernehmen eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Der „KiTa-Beirat Hennstedt“ setzt sich aus den Bürgermeister/innen der Vertragsparteien zusammen. An den Sitzungen des „KiTa-Beirat Hennstedt“ können die Leitungen der Kindertageseinrichtungen i.S.d. Abs. 4 der Präambel mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Beteiligung der Vertragsparteien im „KiTa-Beirat Hennstedt“ ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Beschlussfassung der nach den Betriebsträgerverträgen und Satzungen i.S.d. § 2 dieses Vertrages jeweils zuständigen Vertretungen.

§ 10 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2023.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der einfachen Mehrheit der Vertragsparteien.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit der Folge ihres Ausscheidens unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Laufzeitende kündigen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um 5 Jahre.

(4) Für jeden Verlängerungszeitraum dieses Vertrages gilt die Regelung aus Abs. 3 entsprechend mit der Wirkung, dass (wieder) eine Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Laufzeitende gilt und sich der Vertrag ohne Kündigung um (weitere) 5 Jahre verlängert.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Sofern eine Partei durch Kündigung ausscheidet, ist der Vertrag von den Beteiligten zu ändern.

(7) Sollte der Vertrag von einer Vertragspartei gekündigt werden, hat insoweit eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Parteien zu erfolgen. Bei der Vermögensauseinandersetzung hat die kündigende Partei einen Ausgleich für die nach § 5 des Vertrages erhaltenen Baukosten an die anderen Parteien zu zahlen. Die individuelle Höhe des an die einzelnen Parteien zu zahlenden Ausgleichs bestimmt sich nach der ursprünglichen Aufteilung der Bruttobaukosten gemäß § 5 Abs. 5. Der zu zahlende Ausgleich verringert sich mit dem Ablauf eines jeden (vollen) Zeitraums von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der (direkten oder indirekten) Mitbenutzungsmöglichkeit (§ 1 des Vertrages) der finanzierten Maßnahme um jeweils 1/6 der Bruttobaukosten.

(8) Bei fehlender Einigung der Parteien im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung entscheidet ein vom KiTa-Beirat Hennstedt (§ 9) zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für die Beteiligten abschließend und verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachters werden unter Beachtung des Schiedsspruchs in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Parteien mit ihrer eigenen Auffassung vom dem Wert des Schiedsgutachters jeweils abweichen.

(9) Grundbucheintragungen werden von diesem Vertrag nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vereinbarte Nutzung der Gebäude als Kindertageseinrichtungen von den Grundbucheintragungen unabhängig sein sollen.

§ 11 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretungen der Vertragsparteien.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen sein. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Dabei ist zu beachten, dass der Vertrag auf dem Gedanken der Solidarität der Vertragsparteien beruht.

Ort, den

.....

Ort, den

.....

Ort, den

.....